

aufgrund der fehlenden Rubrizierung und Kapitelzählung von den beiden vorangehenden abgesetzt, sondern scheint auch keine inhaltliche Verbindung zu diesen zu haben.

Michael Glatthaar möchte das Kapitel aufgrund der darin vorgenommenen Parallelisierung zwischen Sakrileg und Infidelität sowie des mehrfach verwendeten Begriffs *res publica* mit Wala, dem Berater Lothars, in Verbindung bringen und schlägt eine Entstehung in den Jahren 823/825 vor⁴⁶. Tatsächlich wird das Thema der unrechtmäßigen Entfremdung von Kirchengut durch Kirchenvorsteher in gleich zwei Kapitularien Lothars der 820er Jahre behandelt. 822/823 wurde bestimmt, dass Emphyteuse-Verträge, die zu Ungunsten der Kirche abgeschlossen wurden, ohne die im Vertrag eigentlich dafür geforderte Strafzahlung aufgehoben werden sollten, und 825 wurde dieser Erlass auf alle Prekarieverträge ausgeweitet⁴⁷. Allerdings wird in keinem der beiden Kapitularien die Entfremdung als Sakrileg bezeichnet.

Eine dem letzten Kapitel der *Capitula Italica incerta II* vergleichbare Argumentation lässt sich einige Jahre später bei Hinkmar von Reims finden. Als Karl der Kahle 876 das Landgut Neuilly nach einem langen Rechtsstreit an das Bistum Reims zurückgab, verfasste Hinkmar die Schrift *Gesta de villa Noviliaco*, wohl mit dem Ziel, den exemplarischen Fall dafür zu verwenden, ähnlichen Entfremdungen in der Zukunft vorzubeugen⁴⁸. Darin greift Hinkmar auch auf eine Kapitularienbestimmung zurück, nämlich c. 20 der *Capitula legibus addenda* Ludwigs des Frommen von 818/819, wo die Entfremdung von Fiskalgut als Infidelität gewertet wird. Hinkmar setzt diese Bestimmung parallel mit dem aus dem Kirchenrecht stammenden Grundsatz, dass ein Raub von Kirchengut als Sakrileg gelten soll⁴⁹: [...] *ut villa Noviliacus cum suis appendiciis eis consignaretur non adtendentes, quia, sicut in capitulis augustorum scriptum habetur, tales de regis proprietate ut infideles iudicandi sunt et secundum leges ecclesiasticas de rebus ecclesiasticis sacrilegi iudicantur* [...] ⁵⁰. Schon Mordek erkannte darin eine thematische Verwandtschaft zu den *Capitula Italica incerta II*, die aber nicht als direkte Vorlage gelten könnten⁵¹. Auch wenn sich daraus keine direkten

46) Michael GLATTHAAR, Bonifatius und das Sakrileg. Zur politischen Dimension eines Rechtsbegriffs (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 17, 2004) S. 358 Anm. 626; Datierung ebd. S. 2 Anm. 7.

47) *Capitulare Olonnense* (822–823) c. 1, MGH Capit. 1 S. 316; *Capitulare Olonnense ecclesiasticum primum* (825) c. 10, ebd. S. 327.

48) Dazu Hubert MORDEK, Ein exemplarischer Rechtsstreit: Hinkmar von Reims und das Landgut Neuilly-Saint-Front, ZRG Kan. 83 (1997) S. 86–112, hier S. 91f.

49) Vgl. dazu auch die *Collectio de raptoribus*, MGH Conc. 3 S. 392–394, wohl ebenfalls von Hinkmar zusammengestellt, die verschiedene patristische Autoritäten zu diesem Thema zitiert.

50) Hinkmar von Reims, *Gesta de villa Noviliaco* (876), ed. MORDEK (wie Anm. 48) S. 106.

51) MORDEK (wie Anm. 48) S. 106 Anm. 89: „Thematisch verwandt, wenn auch nicht Vorlage: *Capitula incerta Italica II*, 3.“